

**Anlage 2
Synopsis Vergnügungssteuersatzung**

Beschlussvorlage Vergnügungssteuersatzung	Gültige Fassung Vergnügungssteuersatzung	Mustersatzung Städte- und Gemeindebund vom 28.11.2013
<p align="center">Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meerbusch (Vergnügungssteuersatzung) vom ____.</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom ____ folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:</p> <p align="center">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p align="center">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Meerbusch veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art; 2. Vorführungen von Filmen oder Bildern, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben – auch in Kabinen -; 3. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen; 4. Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in <ol style="list-style-type: none"> a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung), 	<p align="center">Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meerbusch (Vergnügungssteuersatzung) vom 18. Dezember 2002</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:</p> <p align="center">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p align="center">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Meerbusch veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art; 2. Vorführungen von Filmen oder Bildern mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben – auch in Kabinen -; 3. Auspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen; 4. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in <ol style="list-style-type: none"> a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, 	<p align="center">Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt/Gemeinde (Vergnügungssteuersatzung) vom</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt/Gemeinde in seiner Sitzung vom folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:</p> <p align="center">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p align="center">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt/Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art; 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art; 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –; 4. Sex- und Erotikmessen 5. Auspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen; 6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in <ol style="list-style-type: none"> a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

<p>b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.</p> <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen</p> <p>Steuerfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen; 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe; 3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht; 4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen. <p style="text-align: center;">§ 3 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.</p>	<p>b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.</p> <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen</p> <p>Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.</p>	<p>b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.</p> <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen</p> <p>Steuerfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen; 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe; 3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht; 4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen. <p style="text-align: center;">§ 3 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Die Steuer wird erhoben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 als Steuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 5); 2. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 3 nach dem Spielumsatz (§ 6); 3. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 a) und b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der Apparate (§ 7); 4. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 a) und b) für Apparate mit Geldgewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz (§ 7). 	<p style="text-align: center;">§ 4 Erhebungsformen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Steuer wird erhoben als Pauschsteuer. (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. <p style="text-align: center;">II. Pauschsteuer</p>	<p style="text-align: center;">II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern</p> <p>Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt/Gemeinde vorzulegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. (2) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt/Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. (3) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt/Gemeinde binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen. (4) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt/Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 4
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 5 Nach der Größe des benutzten Raumes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. 2. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 2 2,00 €. 3. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt, solange die Veranstaltung nicht länger als 24 Stunden andauert. 4. Die Stadt Meerbusch kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 2 vereinbaren, wenn der Nachweis über die Größe der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Nach der Größe des benutzten Raumes</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 2,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. (3) Die Stadt Meerbusch kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist. 	<p style="text-align: center;">§ 6 Nach der Größe des benutzten Raumes</p> <p>unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.</p> <ol style="list-style-type: none"> (5) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt/Gemeinde kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.
<p style="text-align: center;">§ 6 Besteuerung nach dem Spielumsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen nach § 1 Nr. 3 erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen. 2. Der Spielumsatz ist der Stadt Meerbusch spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. 3. Der Steuersatz beträgt 10 v. H. Die Stadt Meerbusch kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser 	<p style="text-align: center;">§ 5 Nach dem Spielumsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Meerbusch spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. (3) Die Stadt Meerbusch kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag. (2) Der Spielumsatz ist der Stadt/Gemeinde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt/Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 7

Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
2. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
3. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
4. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich bei der Stadt Meerbusch - Service Finanzen - anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht separat angezeigt zu werden.
5. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)
für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 4,0 v.H. des Spieleinsatzes
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 €
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b)
für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 4,0 v.H. des Spieleinsatzes
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €

§ 6

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (sogenannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
8,7 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
35,00 Euro

je angefangener Kalendermonat und Apparat.
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
8,4 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
25,00 Euro

je angefangener Kalendermonat und Apparat.
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 250,00 Euro

je angefangener Kalendermonat und Apparat.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
35 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
25 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen

<p>c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b)</p> <p>bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben.</p> <p style="text-align: right;">300,00 €</p>	<p>einmal erhoben.</p> <p>(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 a Abweichende Besteuerung</p> <p>(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 6 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.</p> <p>(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je angefangener Kalendermonat und Apparat</p> <p style="padding-left: 20px;">1. für Apparate <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit</p> <p style="padding-left: 40px;">a) in Spielhallen 150,00 Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50,00 Euro,</p> <p style="padding-left: 20px;">2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit</p> <p style="padding-left: 40px;">a) in Spielhallen 35,00 Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25,00 Euro,</p> <p>(3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 250,00 Euro.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 b Verfahren bei abweichender Besteuerung</p> <p>(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung pro Aufstellungsort nach § 6 a ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.</p> <p>(2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Meerbusch widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur</p>	<p>Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro</p> <p>[Für den Fall, dass an dem Einspielergebnis als Steuermaßstab festgehalten werden soll, weil in der Stadt/Gemeinde noch Altgeräte aufgestellt sind, die den Spieleinsatz nicht dokumentieren, gilt der bisherige Vorschlag aus der Vergnügungssteuer-Mustersatzung für § 7 Abs. 1 und Abs. 5 weiter.]</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</p> <p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.</p> <p>...</p> <p>(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <p style="padding-left: 20px;">1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei</p> <p style="padding-left: 40px;">Apparaten mit Gewinnmöglichkeit v.H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro</p> <p style="padding-left: 20px;">2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei</p> <p style="padding-left: 40px;">Apparaten mit Gewinnmöglichkeit v.H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro</p> <p style="padding-left: 20px;">3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben <i>200 Euro</i></p>
--	--	--

abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

**§ 8
Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Meerbusch den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Die Roheinnahmen sind der Stadt Meerbusch spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Stadt Meerbusch kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

**§ 9
Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Meerbusch anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

**§ 8
Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt/Gemeinde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt/Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

**§ 9
Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt/Gemeinde schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt/Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

**§ 8
Anmeldung und Sicherheitsleistung**

1. Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Meerbusch anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
3. Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe

der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

**§ 9
Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten.

**§ 10
Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
2. Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
3. Bei Spielapparaten im Sinne des § 1 Abs. 4 ist der Steuerschuldner (§ 3) verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Meerbusch – Service Finanzen - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck - „Vergnügungssteuererklärung“ sowie eine Anlage für „Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen“ bzw. „Apparate in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten“ - über die im vorangegangenen Quartal im Stadtgebiet Meerbusch gehaltenen Apparate einzureichen. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im vorangegangenen Quartal.
4. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerkdrucke (Original/Kopie) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (Quartal) beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes, das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkdruckes und die für eine Besteuerung notwendigen Angaben nach § 7 Abs. 1 enthalten müssen. Am letzten Tag eines jeden Monats ist ein Zählwerkdruck zu erstellen. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkdrucke sind entsprechend zu sortieren.

**§ 10
Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 6 und § 6 a entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

**§ 11
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
 - (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
 - (3) Bei Apparaten im Sinne der §§ 6, 6 a ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 1. eines jeden Kalendervierteljahres hat der Steuerschuldner der Stadt Meerbusch eine Anmeldung über die im Kalendervierteljahr im Stadtgebiet Meerbusch gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Vergnügungssteueranmeldung) abzugeben. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Der ermittelte Steuerbetrag ist bis zum 15. eines jeden Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Meerbusch zu entrichten.
 - (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Drucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

**§ 10
Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

**§ 11
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt/Gemeinde ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt/Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen (bzw. Einspielergebnissen) sind den Steuererklärungen Zählwerk-Drucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

<p>5. Alle Zu- und Abgänge von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind Tag genau in der Erklärung des Folgequartals anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.</p> <p>6. Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit kann auf Antrag eine Erklärung für das laufende Kalenderjahr (Jahreserklärung) zugelassen werden. Dieser Antrag ist für das Folgejahr erneut zu stellen.</p> <p>7. Apparate im Sinne des § 1 Nr. 3 und 4 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.</p> <p>8. Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Meerbusch – Service Finanzen - vor der Schließung bzw. bei unvorhersehbaren Ereignissen am nächsten Werktag schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.</p> <p>9. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Stadtgebiet Meerbusch vollständig eingestellt, ist der Stadt Meerbusch – Service Finanzen - bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung einzureichen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11 Verspätungszuschlag</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 a Verspätungszuschlag</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung</p>
<p>Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Soweit die Stadt/Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Steuerschätzung</p> <p>Soweit die Stadt Meerbusch die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 b Steuerschätzung</p> <p>Soweit die Stadt Meerbusch die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung – handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere gegen folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 6 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes 2. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes 3. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen 4. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung 5. § 10 Abs. 4: Einreichung der Zählwerkausdrucke <p style="text-align: center;">§ 15 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch vom 18.12.2002 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 c Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes 2. § 6 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes 3. § 8 Abs. 3: Erklärung der Roheinnahmen 4. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen 5. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung 6. § 11 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch vom 19.12.2001 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten 2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise 3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung 4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten 5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten 6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes 7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes 8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen 9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen 10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung 11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke <p style="text-align: center;">§ 15 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt zum in Kraft.</p>
---	---	--

<p>Bekanntmachungsanordnung:</p> <p>Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, 2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, 3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. <p>Meerbusch, den _____.____._____</p> <p>Angelika Mielke-Westerlage Bürgermeisterin</p>	<p>Bekanntmachungsanordnung:</p> <p>Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. <p>Meerbusch, den 18. Dezember 2002</p> <p>Dieter Spindler Bürgermeister</p>	
--	--	--